

Vereinbarung

zwischen der Stadtverwaltung Mainz,
vertreten durch ihren Oberbürgermeister

und

dem Wirtschaftsbetrieb Mainz, Anstalt des öffentlichen Rechts,
vertreten durch den Vorstand

**Tätigkeiten für die Außengebietetesentwässerung wie z. B. Rückhaltebecken,
Durchlässe und Sandfänge sowie Unterhaltung und Betrieb der Gewässer III.
Ordnung, des Rheinufer, Quellen und der Unterhaltung und Betrieb der
Hochwasserschutzanlagen, soweit sie in die Zuständigkeit der Stadt Mainz
fallen**

§ 1 Grundlage

Auf der Grundlage der Rahmenvereinbarung über die gegenseitige Nutzung von Dienstleistungen zwischen der Stadt Mainz und dem Wirtschaftsbetrieb AöR vom 19.02.2010 verpflichtet sich die Stadtverwaltung Mainz, die in § 2 definierte Leistung in Anspruch zu nehmen.

§ 2 Abzunehmende Leistungen

Der Wirtschaftsbetrieb Mainz AöR erbringt für die Stadt Mainz die Zustandsüberprüfung/Inspektion, Wartung, Instandsetzung, Reinigung, Pflege und die sicherheitstechnische Überprüfung/Erweiterung der o. g. Einrichtungen. Des Weiteren übernimmt der Wirtschaftsbetrieb Mainz AöR die Koordinierung mit anderen Ämtern und die Dokumentation der Reinigung und Baumpflege innerhalb der o. g. Einrichtungen. Die Leistungen kann der Wirtschaftsbetrieb Mainz AöR sowohl durch eigenes Personal und Fahrzeuge als auch durch Fremdfirmen im Rahmen von Einzel- und Jahresverträgen erbringen.

Der Wirtschaftsbetrieb Mainz AöR erbringt alle Leistungen für die Auftragsvorbereitungen und -vergabe an Fremdfirmen.
Den Hochwassereinsatz beinhaltet diese Vereinbarung nicht.

§ 3 Entgeltung der Leistungen

Die entstehenden Kosten werden nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.
Als Abrechnungsgrundlage für Eigenleistungen dienen entsprechende Zeitaufzeichnungen beim Wirtschaftsbetrieb Mainz AöR. Den Lohnkosten werden die Richtwerte des Ministerialblatts in der jeweils gültigen Fassung (derzeit Nr. 16 vom 09.12.2009), für Fahrzeugkosten die Fahrzeugstundenverrechnungssätze des Wirtschaftsbetriebes Mainz AöR zu Grunde gelegt.

Für Ingenieurleistungen bei Ausschreibungen und Vergabe gilt die „Vereinbarung über Ingenieurleistungen“. Kosten von Fremdfirmen werden ohne Aufschlag weiterverrechnet. Die Leistungen werden einmal jährlich abgerechnet. Quartalsweise werden Abschläge im Voraus geleistet.

§ 4 Schlussbestimmungen

(1) Sollte in dieser Vereinbarung eine Bestimmung aus materiellen oder formellen Gründen rechtsungültig sein, so bleiben hiervon die übrigen Bestimmungen unberührt. Die Parteien der Vereinbarung verpflichten sich in diesem Fall, die ungültige Bestimmung durch eine dem Geist dieser Vereinbarung entsprechende gültige Neuregelung zu ersetzen.

(2) Die Laufzeit und eine eventuelle Kündigung dieser Vereinbarung richten sich nach den Fristen und sonstigen Regelungen der Rahmenvereinbarung.

(3) Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Mainz, 16. Juli 2012

Stadtverwaltung Mainz


Oberbürgermeister

Wirtschaftsbetrieb Mainz AöR


Volker Mettke


I. V. Herbert Hochgürtel

